



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Waldumbau und waldangepasste Wildbestände – in Zeiten der Klimakrise wichtiger denn je

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, angesichts der Ankündigungen des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, das Jagdgesetz ändern zu wollen, Klarheit zu schaffen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu erklären, ob die Ankündigungen des Staatsministers und stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger in der Koalition abgesprochen und einvernehmlich waren.

Zudem sollen die Konsequenzen aufgezeigt werden, die mit den angekündigten Plänen zur Abschaffung der Abschusspläne einhergehen würden.

Deshalb wird die Staatsregierung aufgefordert darzulegen,

- welche Probleme im Bereich Jagd durch die angekündigten Änderungspläne gelöst werden sollen und in welcher Weise die Abschaffung der Abschussplanung und ihre Folgen im Widerspruch oder Konflikt stehen könnten zum Grundsatz „Wald vor Wild“, der im Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG), im Bayerischen Jagdgesetz (BayJG), sowie im Waldpakt von 2023 verankert ist.
- warum der angekündigte Plan zur Abschaffung der Abschusspläne nicht auf die Reviere in den „Grünen Hegegemeinschaften“ beschränkt werden, sondern sogar auch für die Reviere in den „Roten Hegegemeinschaften“ gelten soll.
- inwiefern die Vegetationsgutachten nach Art. 32 BayJG inklusive der ergänzenden Revierweisen Aussagen zur Disposition stehen, ob sie in ihrer Bedeutung beibehalten und/oder gestärkt werden und welche Änderungen vorgesehen sind. Dabei ist auch konkret darauf einzugehen, nach welchen Vorgaben die Vegetationsgutachten nach Art 32 BayJG künftig erstellt werden und nach welchen Vorgaben künftig Revierweise Aussagen erstellt werden müssen oder dürfen.
- wie die Ämter für Ernährung Landwirtschaft und Forsten als für den Zustand der Vegetation zuständige Fachbehörde mit ihrer Expertise federführend in die, künftig als zwingend vorgesehenen Jagd- bzw. Waldbegänge in den Revieren in den „Roten Hegegemeinschaften“ eingebunden sind.
- welche neuen Anreize in den Revieren in „Roten Hegegemeinschaften“ gesetzt werden, den zu hohen Verbiss deutlich zu reduzieren und den dringend nötigen Waldumbau endlich voranzubringen.

- inwiefern die vorgesehene Abstimmung in den Revieren in „Roten Hegegemeinschaften“ zur Notwendigkeit einer Abschussplanung, die ebenfalls in den angekündigten Plänen für eine Änderung des Jagdgesetzes geäußert wurde, nicht im Widerspruch zu dem rechtsgültigen „Hinterstoßsurteil“ steht.

Begründung:

Der stellvertretende Ministerpräsident und Staatsminister Hubert Aiwanger wird in den Medien mit öffentlichen Aussagen zitiert, nach denen er das Bayerische Jagdgesetz ändern und die Abschussplanung abschaffen will. Diese Ankündigungen werfen Fragen auf, welche Probleme der Jagd mit einer Gesetzänderung gelöst werden sollen und gelöst werden können und welche Konsequenzen sich aus den Änderungen für die Verwaltung und die Betroffenen ergeben.

Die Forstbehörden erstellen seit 1986 alle drei Jahre ein forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung, das sog. Verbissgutachten. Dieses Gutachten stellt die Entscheidungsgrundlage für gesetzeskonforme Abschusspläne bei der behördlichen Abschussplanung durch die Unteren Jagdbehörden dar.

Die Bewahrung und Herstellung von standortgemäßen und möglichst naturnahen Wäldern unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ ist ein wichtiges forst- und jagdpolitisches Ziel in Bayern (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des BayWaldG). Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild sollen möglichst vermieden werden, dazu soll die Bejagung insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des BayJG). Bei der Abschussplanung ist deswegen neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen. Die zuständigen Forstbehörden äußern sich vor der Erstellung der Abschussplanung in einem Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung (Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 BayJG).¹

Wir müssen in Zeiten der Klimakrise also richtig handeln, den Waldumbau fördern und forst- und jagdpolitische Ziele so ausrichten, dass unsere Wälder sowohl als Lebensraum als auch als Wirtschaftsfaktor eine Zukunft haben. Der Waldumbau ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer leisten einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die Klimakrise. Um sie zu unterstützen, brauchen wir deutlich verbesserte Jagdanstrengungen damit die natürliche Waldverjüngung überall gelingen kann. Konkret sollten „rote“ Jagdgenossenschaften und Eigenjagden mit hohen Verbisschäden möglichst zügig zu „grünen“ Jagdgenossenschaften und Eigenjagden werden. Wird die Abschussplanung aber auch in „roten“ Gebieten abgeschafft, fehlt möglicherweise ein wichtiger Anreiz. Bislang ist auch die Rolle der Vegetationsgutachten und deren Einbindung in das Verfahren der Abschussplanung klar geregelt. Wenn es keine Abschussplanung mehr gibt, sind die bisherigen Regelungen zwangsläufig hinfällig.

Die Staatsregierung hat die Aufgabe, gesunde und intakte Wälder als Lebensraum für unzählige Pflanzen und Tiere, als nachhaltige Rohstoffquelle und Arbeitsplatz, als Erholungsort für uns alle zu sichern. Ankündigungen, deren Konsequenzen für natürliche Waldverjüngung und waldangepasste Wildbestände unklar sind, führen zu Unsicherheit und müssen aufgeklärt werden.

¹ (Anweisung für die Erstellung der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2024, Einleitung, S. 3)